



Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit

ACHTUNG: NEUE ADRESSE AB 01.03.2024

Franz-Josefs-Kai 27

1010 Wien

E-Mail: service@obds.at

Web: www.obds.at

Telefon: 0670/6547490

ZVR 275736079

obds – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)

Per Email an barbara.lunzer@gesundheitsministerium.gv.at
sowie an <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, am 28.05.2024

Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbands für Soziale Arbeit (obds) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 -MTDG)

Der obds als berufspolitische Vertretung von Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung.

Der obds begrüßt und unterstützt ausdrücklich, dass es den Kolleg*innen der MTD Berufe mit der vorliegenden Novelle gelungen ist, zeitgemäße Berufsbilder und Kompetenzbereiche zu definieren sowie die interprofessionelle Zusammenarbeit als wesentliche Grundlage fachlichen Handelns festzuschreiben.

Die Profession der Sozialen Arbeit (als Dach von Sozialarbeit und Sozialpädagogik) verfügt in Österreich zu unserem Bedauern noch immer nicht über eine berufsrechtliche Grundlage, wie sie für die medizinisch-therapeutischen-diagnostischen Dienste bereits seit Jahrzehnten existiert.

Vergleicht man die Professionen der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie, die als Handlungswissenschaften eine Nähe zur Sozialen Arbeit haben, mit dieser, so fällt positiv auf, dass diese über klare gesetzliche Rahmenbedingungen, insbesondere über gesetzlich verbriefte Kompetenzen im Bereich der eigenverantwortlichen Berufsausübung, der Möglichkeit zur selbstständigen Berufsausübung sowie der Qualitätssicherung durch Registrierung und Erfüllung der Berufspflichten verfügen.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass nun – trotz der nicht zeitgemäßen Definition von Gesundheit im österreichischen Recht – im vorliegenden Entwurf auf die Gesundheitsdefinition der WHO bzw. die Ottawa Charta Bezug genommen wird und Gesundheitsförderung sowie Prävention in das Gesetz aufgenommen wird. Damit wird Gesundheit entsprechend dem international vorherrschenden Verständnis aufgefasst und ihre Determinanten berücksichtigt.

Dies alles ist wesentlich, um sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf individueller Ebene der einzelnen Person das Ziel der Gesundheitsförderung und der Prävention zu erreichen.

Unverständlich ist aus Sicht der Profession der Sozialen Arbeit der Widerspruch zwischen der im Gesetz geforderten „interprofessionellen Zusammenarbeit auf Augenhöhe“, der „eigenverantwortlichen Tätigkeit“ und der geforderten „konkreten ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung“ im Bereich der tertiären Prävention.

Diese „konkrete Anordnung“ zum Tätigwerden einer Profession durch eine andere ist aus Sicht der Sozialen Arbeit nicht mit dem Anspruch der gleichberechtigten, interprofessionellen Zusammenarbeit auf Augenhöhe vereinbar. Darüber hinaus stellt sich die Frage, auf welcher fachlichen Grundlage Angehörige fremder Professionen eine fachliche Entscheidung darüber treffen können, ob und wenn ja welche konkrete Maßnahme durch Angehörige anderer Professionen erbracht werden und wie diese ausgestaltet sein sollen. Auch in den Erläuterungen des Gesetzes finden sich dazu keine Begründungen.

In Übereinstimmung mit den Forderungen des Österreichischen Gewerkschaftsbunds und der Arbeiterkammer ersucht der obds dringend darum, diese Passage im gegenständlichen Entwurf auf Basis der Fachlichkeit, der niederschweligen und raschen Zugänglichkeit zu medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Diensten und unter Bezugnahme auf die geforderte interprofessionelle Zusammenarbeit nochmals offen und im Sinn der Bevölkerung und ihrer Bedarfe an Gesundheitsversorgung und unter dem Aspekt des Fachkräftemangels zu diskutieren. Vielmehr müssten neue innovative Wege der Zusammenarbeit im Sinne der Interprofessionalität abseits einer u.U. als hierarchisch verstandenen „Anordnung“ erarbeitet werden. Dies bedeutet auch, die im vorliegenden Entwurf ausgesparte Frage der Abrechnung von Leistungen durch die Sozialversicherung mittelfristig im Sinn der notwendigen umfassenden Gesundheitsreform zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlinde Blemenschitz-Kramer und Julia Pollak
Geschäftsführerinnen